



► **Nr. VO/2013/00950**  
**öffentlich**

**Lübeck, 09.10.2013**

## Vorlage

**Bereiche:**  
**2.020 - Fachbereichs-Controlling**

**Bearbeitung:** Ralf Kuschmierz (E-Mail: ralf.kuschmierz@luebeck.de Telefon: 122-2020)

## Hansestadt Lübeck als Gesellschafterin der Hamburg Marketing GmbH (HMG)

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.10.2013	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
11.11.2013	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
12.11.2013	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, für die Hansestadt Lübeck einen Gesellschaftsanteil der Hamburg Marketing GmbH (HMG) im Wert von 500 Euro zum 01.01.2014 zu erwerben
2. Die erforderlichen finanziellen Mittel werden im Haushalt 2014ff entsprechend geordnet.
3. Über die Umsetzung ist der Bürgerschaft zu berichten.

### **Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:  
Ergebnis:

1.300 Recht  
Stellungnahme eingearbeitet  
1.201 Haushalt und Steuerung  
zustimmend  
5.610 Stabstelle Strategische  
Stadtentwicklungsplanung  
zustimmend, Änderungen eingearbeitet  
1.203 Beteiligungscontrolling  
zustimmend, Änderungen eingearbeitet  
LTM GmbH  
zustimmend, Stellungnahme  
eingearbeitet

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:  
Begründung: keine kinder-und  
jugendlichenrelevanten Inhalte

Ja  
 Nein

Die Maßnahme ist:

<input checked="" type="checkbox"/>	neu
<input checked="" type="checkbox"/>	freiwillig
<input type="checkbox"/>	vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- ein jährlicher Betriebs- und Projektkostenzuschuss von 10.000 Euro
- 500 € als anteilige Kapitaleinlage

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja (Anlage 1 und 2)
-------------------------------------	---------------------

**Begründung:**

**Vorgeschichte:**

Seit der Erweiterung der Metropolregion Hamburg (MRH) zum 01.05.2012 besteht die Kooperation aus 17 (Land-)Kreisen, zwei kreisfreien Städten (inkl. Neumünster) und der Stadt Hamburg. Sie ist die erste Metropolregion Deutschlands, die 4 Bundesländer (HH, MV, NS, SH) sowie alte und neue Bundesländer umfasst. Zudem trat die Hansestadt Lübeck als assoziiertes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise (ARGE HH-Rand) bei. Diese übernimmt die Koordinationsfunktion für die schleswig-holsteinischen Kreise und Städte der Metropolregion und vertritt die gemeinsamen Belange und Interessen in den dortigen Gremien.

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) hat sich an die der MRH beigetretenen (Land-)Kreise und kreisfreien Städte gewandt und dafür geworben, ebenfalls Gesellschafter der HMG zu werden. Die Hamburg Marketing GmbH (HMG) wurde 2004 durch den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg gemeinsam mit der Handelskammer Hamburg gegründet. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus 12 Mitgliedern. Der Erste Bürgermeister der FHH ist Kraft seines Amtes Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrates. Weitere sechs Mitglieder kommen aus der FHH. Zwei Mitglieder werden von den Kreisen, Landkreisen bzw. kreisfreien Städten der Metropolregion Hamburg entsandt, wobei die nördlichen und die südlichen Mitglieder je einen Vertreter benennen. Die verbleibenden drei Mitglieder werden durch die Handelskammer Hamburg entsandt.

In der Gesellschafterversammlung gewähren je 500 € eines Geschäftsanteils eine Stimme. Die (Land-)Kreise und kreisfreien Städte entsenden und bevollmächtigen zur Wahrnehmung ihrer Gesellschafterrechte einen gemeinsamen Vertreter. Die Entscheidung über den gemeinsamen Vertreter ist innerhalb dieses Gesellschafterkreises zu treffen.

Im Sommer 2007 wurden die 14 (Land-)Kreise der MRH sowie der Landkreis Ludwigslust Gesellschafter der HMG. Seitdem lautet der erweiterte Auftrag der HMG, die MRH in die hamburgischen Marketingaktivitäten einzubinden und zu berücksichtigen.

Bis zum Beitritt der neuen Mitglieder am 01.05.2012 waren somit alle bisherigen Mitglieder der Metropolregion Hamburg [Cuxhaven, Dithmarschen, Harburg, Heidekreis, Herzogtum Lauenburg, Lüchow Dannenberg, Lüneburg, Pinneberg, Rotenburg (Wümme), Segeberg, Stade, Steinburg, Stormarn, Uelzen] sowie der Landkreis Ludwigslust zugleich Gesellschafter der Hamburg Marketing GmbH. Ziel der FHH ist es, eine Deckungsgleichheit von Verwaltungs- und Vermarktungsgebiet - also der Mitglieder der MRH und der Gesellschafter der HMG - zu erreichen:

- Der Ausschuss Planung und Wirtschaft des Kreises Ostholstein hat sich am 21.08.2013 mit dem Thema befasst, der Kreistag folgt am 24.09.2013.
- Der Wirtschaftsausschuss des Kreistages des Landkreises Nordwestmecklenburg hat in der Novembersitzung 2012 den Beschlussentwurf des Erwerbs eines Geschäftsanteils an der Hamburg Marketing GmbH befürwortet.
- Die Ratsversammlung der Stadt Neumünster hat am 27.08.13 einen positiven Beschluss gefasst.

### **Konkreter Nutzen für die Hansestadt Lübeck:**

1..Die HMG ist bereits für die neuen Mitglieder der Metropolregion aktiv. Bei Broschüren (z. B. „Kraftzentrum im Norden: Metropolregion Hamburg“) oder Kampagnen (z. B. im Tagestourismus „Radfahrfreu(n)de“) wurde die HL schon vor dem offiziellen Beitritt berücksichtigt. Mit einer Beteiligung an der HMG ist die gemeinsame Vermarktung über den Mediaserver, den Markenshop, Publikationen, Presse- und Medienarbeit, Werbung, Events, Messebeteiligungen und Online regional und überregional gegeben.

2. In der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft der FHH Drucksache 19/6161 vom 11.05.2010 „Stärkung des Hamburg Marketings durch die Verknüpfung städtischer Gesellschaften über eine Holding-Struktur“ wird u. a. Bezug auf die MRH genommen: „Die Kreise und Landkreise der Metropolregion Hamburg und der Landkreis Ludwigslust wurden außerdem in den Kreis der Gesellschafter aufgenommen, um eine verbesserte Vermarktung Hamburgs als Stadt und Region durch eine unmittelbare Einbindung der Akteure zu erreichen.“ Die HMG hat somit die Aufgabe, bei der Vermarktung der Marke Hamburg die Metropolregion mit einzubeziehen. Weiter ist dargelegt, dass noch Verbesserungspotential hinsichtlich der „Steigerung der internationalen Attraktivität von Stadt und Region als Metropole Hamburg“ bestehe. Im Zuge des Prozesses zur Überprüfung und Neuausrichtung ist die MRH weiter zu integrieren.

Die HMG ist für übergreifende Marketingaspekte in der Außendarstellung Hamburgs und der Metropolregion zuständig. Zudem wird in der o. g. Mitteilung des Senats ausgeführt, dass bei der Vermarktung Hamburgs als Wirtschaftsstandort „der Metropolregion eine entscheidende Bedeutung zukäme, da sie maßgeblichen Anteil an der wirtschaftlichen Standortattraktivität Hamburgs besitze“.

Mit dieser Ausrichtung erfolgt eine Abkehr vom Stadtmarketing, die HMG ist daher für das Regionsmarketing unter dem Dach der Marke Hamburg zuständig. Derartige Aktivitäten kommen damit über die Einbindung der HL in die HMG auch der Stadt und Region Lübeck zugute.

Die HMG ist außerdem, wie auch die Geschäftsstelle der MRH, im Binnenmarketing tätig, hier vorrangig durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Diese Aufgabe ist im Verwaltungsabkommen über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg in Artikel 10, Abs. 2, Ziff. 3, festgeschrieben: „die Öffentlichkeitsarbeit sowie Koordinationsleistungen beim Regionalmarketing für die Metropolregion Hamburg“. Mit Pressearbeit und Printprodukten wie Broschüren informiert die Geschäftsstelle über Maßnahmen und Projekte, in die Mittel der MRH fließen, z. B. Förder- oder Leitprojekte, aber auch Projekte der Facharbeitsgruppen.

Der Geschäftsstelle der MRH obliegt die Pressearbeit für die MRH, während die HMG vornehmlich das klassische Marketing für Hamburg und die MRH betreibt.

Projektbezogen kommt es somit zu gemeinsamen Marketingaktivitäten. So wird beispielsweise die Tagestourismuskampagne sowohl von der HMG als auch von der Geschäftsstelle der MRH im Marketing begleitet.

Die MRH unterzieht sich derzeit einer Evaluierung durch die Mitglieder. Ein Ziel dieses Evaluierungsprozesses ist eine trennscharfe Aufgabenteilung von Hamburg Marketing GmbH und der Geschäftsstelle der MRH.

3. Die Stärken der HL werden über das Erfolgsmuster der Marke LÜBECK bereits in einem Markenprozess bewegt. Es ist sicherzustellen, dass die Erfolgsbausteine, die Treiber der Marke, in Form von verwendetem Sprach- und Bildmaterial analog zur Marke LÜBECK bewegt werden, um einen Anknüpfungspunkt zur Vermarktung der HL im Rahmen ihrer eigenen Marke (Wiedererkennungseffekt) sicherzustellen. Dem sollten auch die Marketingmaterialien der HMG gerecht werden bzw. hier ist ggf. eine einvernehmliche Strategie der Kommunikation zu entwickeln. . Deutlich gesagt werden muss, dass die bisherigen projektorientierten Abstimmungen durchaus positiv verlaufen,

4. Der jährliche anteilige Betriebs- und Projektkostenzuschuss beträgt für jedes Mitglied aus der MRH, das in die Gesellschaft einsteigt, 10.000 €. Ohne den konkreten und direkten

Nutzen für die HL als gegenwert für den zu leistenden Betriebs- und Projektkostenzuschuss beziffern zu können, wird davon ausgegangen, dass der Beitritt zur HMG zur Förderung von Wirtschaft und Tourismus in der Region Lübeck über die beschriebenen Einzelmaßnahmen hinaus einen Mehrwert darstellt.

5. Die Marketingkosten sind grundsätzlich mit dem Beitrag nach Nr. 4 abgegolten. Im Einzelfall können im gemeinsamen Einvernehmen für einzelne Projekte zusätzliche freiwillige Leistungen vereinbart werden. Die Umlage für die Tagestourismuskampagne betrug im Jahr 2012 für Lübeck beispielsweise 1.000 €, für das Jahr 2013 ist ebenfalls eine Umlage in Höhe von 1.000 € vorgesehen. Diese das touristische Marketing betreffende Kosten werden bis dato aus dem laufenden Etat der Lübeck und Travemünde Marketing GmbH finanziert. Hinzu kommen weitere gemeinschaftliche projektorientierte Aktivitäten, bspw. im Kontext Geschäftsreisen/Messepräsenz auf der Leitmesse „IMEX“ oder das Magazin „Auf in die Region“.

6. Die FHH wird sich bei Veräußerung und Übertragung des Geschäftsanteils dazu verpflichten, den Geschäftsanteil frühestens nach Ablauf von 3 Jahren zurückzuerwerben. Im Falle eines Ausscheidens entfällt die Verpflichtung des ausscheidenden Gesellschafters zur Zahlung des Betriebs- und Projektkostenzuschusses von 10.000 €.

### **Lübeck als Gesellschafterin der HMG**

Die Hansestadt Lübeck wird projektbezogen bereits bei den Aktivitäten der HMG bei Marketingmaßnahmen einbezogen. Diese Einbeziehung erfolgt über die Lübeck und Travemünde Marketing GmbH, da insbesondere im touristischen Bereich zahlreiche Marketingaktivitäten umgesetzt werden. Damit Lübeck auch weiterhin fester Bestandteil der Vermarktung der MRH bleibt und systematisch in alle Maßnahmen der HMG mit einbezogen werden kann, ist eine Verankerung der HL in der HMG erforderlich.

Grundsätzlich ist bei einer Beteiligung der HL bei der HMG zu beachten, dass die HMG nicht ausschließlich den Auftrag der touristischen Vermarktung hat – auch das klassische Standortmarketing gehört zum Aufgabenprofil. Vor diesem Hintergrund ergeben sich folgende grundsätzliche Anmerkungen:

Handlungsfeld Tourismus: Analog zur fachlichen Haltung in der Facharbeitsgruppe Tourismus in der MRH, sollte sich der Fokus gemeinschaftlicher Aktivitäten kurz- und mittelfristige (6 Jahresperspektive) auf die folgenden Marktsegmente beziehen: Tagestourismus, Geschäftsreisen, ggf. konkrete Zielmärkte im Ausland (bspw. Kreuzfahrten; Märkte wie USA, China), aber hier nur in Abstimmung mit den weiteren touristischen Netzwerken, die schon heute professionell für die Region arbeiten. Hierzu gehört zum Beispiel „Deutsches Küstenland e.V.“, aber auch die Aktivitäten der TASH.

Standortmarketing: Es wird davon ausgegangen, dass über die Instrumente und Aktivitäten der HMG die MRH und damit den Standort Lübeck international intensiver als bisher vermarkten zu können. Aber auch im Kontext Neubürgermarketing/Fachkräfte/weiches Standortmarketing sind sicherlich zahlreiche und vielfältige fruchtbare Kooperationen zwischen HL und HMG denkbar.

Wesentliche Bereiche durch die HL von Aktivitäten der HMG profitiert sind:

- „Hamburg: das Magazin aus der Metropole“ (Auflage rd. 1 Million, als Beileger in ZEIT und Süddeutscher Zeitung) erscheint im neuen Gewand und mit stärkerem Online-Bezug. Darin werden Stories und Termine aus der gesamten MRH zu finden sein, so mit bereits interessante Events der neuen Mitglieder. Eine umfassende Berücksichtigung kann jedoch erst erfolgen, wenn die neuen MRH-Mitglieder auch Gesellschafter der HMG geworden sind.

Gleiches gilt für den Newsletter „Mediendienst der MRH“ und alle weiteren Marketing- und

PR-Maßnahmen der HMG.

Perspektivisch erscheint nur eine Vermarktung der gesamten Metropolregion Hamburg sinnvoll, in touristischen aber insbesondere auch in anderen wirtschaftlichen Belangen, wie dem klassischen Standortmarketing inkl. der Anwerbung von Fachkräften oder auch Aktivitäten zur Vermarktung des Wissenschaftsstandortes.

**Auswirkungen auf das Konsolidierungskonzept:**

Der Beitritt zur HMG löst neben dem einmaligen Erwerb des Gesellschaftsanteiles eine zusätzliche und freiwillige jährliche Bindung von 10.000 Euro aus. Dieser Betrag ist im Rahmen des Konsolidierungskonzeptes fachbereichsübergreifend zu kompensieren. Mit der Stabsstelle Konsolidierungskonzept wird über die genaue Darstellung der Kompensation Einvernehmen herzustellen sein.

**Würdigung im Rahmen der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein:**

Gemäß § 102 I GO darf sich eine Gemeinde an bestehenden Gesellschaften beteiligen, wenn ein wichtiges Interesse an der Beteiligung besteht und die kommunale Aufgabe dauerhaft mindestens ebenso gut wie in Organisationsformen des öffentlichen Rechtes erfüllt wird. Nach Darstellung der Aufgabeninhalte und Strukturen der HMG wird davon ausgegangen, dass die Vorteile den zu erwartenden Nachteil in Form der finanziellen Belastung übersteigen.

Weiterhin sind Haftung und Einzahlungsverpflichtung auf einen der Leistungsfähigkeit der Gemeinde angemessenen Betrag zu begrenzen. Durch die Deckelung des Zuschusses auf 10.000 Euro/a wird diese Bedingung erfüllt. Eventuell benötigte zusätzliche Mittel sind nur nach Vereinbarung vom jeweiligen Projektträger bereit zu stellen.

Zudem ist gem. § 102 I GO der angemessene Einfluss der Gemeinde sicher zu stellen und Jahresabschluss und Lagebericht der Beteiligung gemäß Handelsgesetzbuch aufzustellen und zu prüfen.

Gem. § 108 I Ziffer 1 GO ist die Absicht, sich an einer bestehenden Gesellschaft zu beteiligen, spätestens sechs Wochen vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

**Fazit:**

Nach dem Beitritt zur Metropolregion Hamburg erscheint der Beitritt zur HMG als sinnvoller und logischer nächster Schritt, um eine gemeinsame Vermarktung sowohl projektbezogen über die Geschäftsstelle der MRH als auch umfassend über die HMG zu gewährleisten. Nur als Gesellschafterin der HMG kann die HL aktiv die Ausrichtung und Schwerpunktsetzung im strategischen und operativen Marketing umfassend und auch im Sinne der HL mitgestalten. Über die Vertretung der Partner in Schleswig-Holstein im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung der Hamburg Marketing GmbH sowie über die ARGE HH-Rand ist auf die Berücksichtigung der Interessen Lübecks hinzuwirken.

**Anlagen:**

Anlage 1 und 2 – finanzielle Auswirkungen

Anlage 3 – Gesellschaftsvertrag der Hamburg Marketing GmbH (HMG)

Senator/in Sven Schindler

Bereich:  
Produkt:

Anlage zur Vorlage vom  
VO-Nr.:

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2014	2015	2016	2017
Erträge				
Aufwendungen	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00
Saldo Ergebnisplan	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00
Einzahlungen				
Auszahlungen	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00
Saldo Finanzplan	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00

2014	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	0,00	0,00	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen	-10.000,00	-10.000,00	Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	x	x	x	x
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
2014			
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	5750015315000	LTM - Zuwendungen und Zuschüsse für lfd Zwecke	-10.000,00
		Saldo Ergebnisplan	-10.000,00
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	575001 000.7315000	LTM - Zuwendungen und Zuschüsse für lfd Zwecke	-10.000,00
		Saldo Finanzplan	-10.000,00

Bereich:  
Produkt:

Anlage zur Vorlage vom  
VO-Nr.:

**2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen**

**INVESTIV**

(Bei investiven Maßnahmen ist zunächst die Anlagenbuchhaltung (1.210) zu beteiligen!)

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2014	2015	2016	2017
Erträge					
Aufwendungen					

davon:

Sonderpostenauflösung (SoPo)					
Abschreibungen (AfA)					
Anlagenabgang					
voraussichtl. Zinsen ca.					
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	0,00				
Einzahlungen					
Auszahlungen	-500,00	-500,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtauswirkung Finanzplan	-500,00	<i>(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als fremdfinanziert!)</i>			

2014	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt			Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen		-500,00	Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend		x		
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
Hier Haushaltsjahr des Beginns der fin. Ausw. eintragen!			
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	0,00
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	111014 999.7841	Beteiligungscontrolling - Auszahlung für den Erwerb	-500,00
		Saldo Finanzplan	-500,00

UR-Nr. 1571/2011  
HL  
Akte: Rue 6816 TH 04

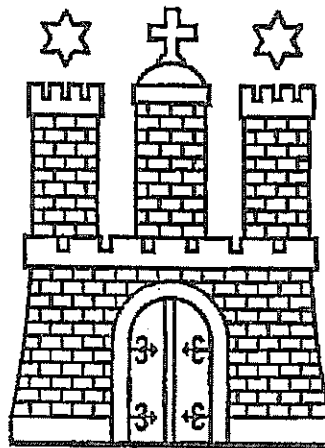
Dr. Bernhard v. Schweinitz  
Dr. Detlef Thomsen  
Dr. Jürgen Bredthauer  
Dr. Andre Vollbrecht  
Dr. Michael Commichau  
Dr. Martin Mulert, LL.M.  
Dr. Wolfram Radke, LL.M.\*

NOTARIAT am Gänsemarkt

Gänsemarkt 50  
20354 Hamburg

Tel. (040) 35 55 3 - 0  
Fax (040) 35 55 3 - 300

info@notariat-amgaensemarkt.de  
\* University of Sydney



### *Beglaubigte Abschrift*

Verhandelt in dieser Freien und Hansestadt Hamburg  
am 21. (einundzwanzigsten) Juni 2011 (zweitausendelf)

Vor mir,

dem Hamburgischen Notar

**Dr. Detlef Thomsen**

erschienen heute in Rathausmarkt 1, 20095 Hamburg, Raum 1 des Rathaus Hamburg, wohin ich mich auf Ersuchen begeben hatte:

1. Herr Dr. Rolf-Barnim Foth,  
geb. am 3. November 1957,  
Anschrift: Alter Steinweg 1-3, 20459 Hamburg,  
mir, dem Notar, von Person bekannt,

handelnd für  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation,  
Anschrift: Alter Steinweg 1-3, 20459 Hamburg,

und zwar aufgrund Vollmacht vom 17.6.2011, die bei Beurkundung im Original vorlag und diesem Protokoll in Abschrift, die hiermit beglaubigt wird, beigelegt ist,

2. Herr Reinhard Wolf,  
geb. am 10.2.1952,  
Anschrift: Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg,  
mir, dem Notar, von Person bekannt,

handelnd für  
die Handelskammer Hamburg,  
Anschrift: Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg,

und zwar aufgrund Vollmacht vom 20.6.2011, die bei Beurkundung im Original vorlag und diesem Protokoll in Abschrift, die hiermit beglaubigt wird, beigelegt ist,

3. Frau Jutta Hartweg,  
geb. am 10. Oktober 1961,  
Anschrift: Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg,  
ausgewiesen durch Dienstaussweis mit Lichtbild,

handelnd als Landrätin,

für:

- den Kreis Segeberg, Anschrift: Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg,

und in mündlicher Vollmacht für

- a) den Kreis Herzogtum Lauenburg,
- b) den Kreis Pinneberg,
- c) den Kreis Steinburg,
- d) den Kreis Dithmarschen,

4. Herr Hermann Harder,  
geb. am 14. Januar 1956,  
Anschrift: Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe,

ausgewiesen durch Bundespersonalausweis,

und zwar aufgrund Vollmacht vom 20.6.2011, die bei Beurkundung im Original vorlag und diesem Protokoll in Abschrift, die hiermit beglaubigt wird, beigelegt ist,

für:

- den Kreis Stormarn, Anschrift: Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe,

5. Herr Christopher Pöschke,  
geb. am 12. März 1958,  
Anschrift: Garnisonsstr. 1, 19288 Ludwigslust,  
ausgewiesen durch Bundespersonalausweis,

handelnd als 2. stellvertretender Landrat

für:

- den Landkreis Ludwigslust, Anschrift: Garnisonsstr. 1, 19288 Ludwigslust,

6. Herr Joachim Bordt,  
geb. am 20.05.1947,  
Anschrift: Schloßplatz 6, 21432 Winsen/Luhe,  
ausgewiesen durch Bundespersonalausweis,

handelnd

a) als Landrat für:

- den Landkreis Harburg, Anschrift: Schloßplatz 6, 21432 Winsen/Luhe,

b) in mündlicher Vollmacht für

- den Landkreis Cuxhaven,

c) aufgrund Vollmacht vom 20.6.2011, die bei Beurkundung im Original vorlag und diesem Protokoll in Abschrift, die hiermit beglaubigt wird, beigelegt ist, für:

- den Landkreis Stade, Anschrift: Am Sande 2, 21682 Stade,

d) in mündlicher Vollmacht für

- den Landkreis Lüneburg,

e) in mündlicher Vollmacht für

- Landkreis Rotenburg (Wümme),

7. Herr Jürgen Schulz,  
geb. am 25.10.1956,  
Anschrift: Königsberger Str. 10, 29439 Lüchow,  
ausgewiesen durch Bundespersonalausweis,

handelnd

ag a) als Landrat für:

- den Landkreis Lüchow-Dannenberg, Anschrift: Königsberger Str. 10,  
29439 Lüchow,

b) aufgrund Vollmacht vom 21.6.2011, die bei Beurkundung im Original vorlag und  
diesem Protokoll in Abschrift, die hiermit beglaubigt wird, beigefügt ist, für:

- den Landkreis Uelzen, Anschrift: Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen,

8. Herr Manfred Ostermann,  
geb. am 30.4.1958,  
Anschrift: Vogteistr. 19, 29683 Bad Fallingbostel,  
ausgewiesen durch Bundespersonalausweis,

handelnd als Landrat

für:

- den Landkreis Soltau-Fallingbostel, Anschrift: Vogteistr. 19, 29683 Bad Falling-  
bostel,

Die Erschienenen, handelnd jeweils in ihren jeweiligen Eigenschaften, erklärten zu meinem  
Protokoll:

I.

Alleinige Gesellschafter der im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg - HRB 90033 -  
eingetragenen Gesellschaft in Firma

Hamburg Marketing GmbH, Hamburg,

sind nach Versicherung der Erschienenen:

- |    |   |     |           |
|----|---|-----|-----------|
| a) | die Freie und Hansestadt Hamburg,<br>mit einem Geschäftsanteil, nunmehr bezeichnet mit<br>Nr. 1 in Höhe von | EUR | 55.000,00 |
| b) | die Handelskammer Hamburg,<br>mit einem Geschäftsanteil, nunmehr bezeichnet mit<br>Nr. 2 in Höhe von        | EUR | 30.000,00 |
| c) | der Kreis Herzogtum Lauenburg,<br>mit einem Geschäftsanteil, nunmehr bezeichnet mit<br>Nr. 3 in Höhe von    | EUR | 1.000,00  |

d)	der Kreis Pinneberg, mit einem Geschäftsanteil, nunmehr bezeichnet mit Nr. 4 in Höhe von	EUR	1.000,00
e)	der Kreis Segeberg, mit einem Geschäftsanteil, nunmehr bezeichnet mit Nr. 5 in Höhe von	EUR	1.000,00
f)	der Kreis Steinburg, mit einem Geschäftsanteil, nunmehr bezeichnet mit Nr. 6 in Höhe von	EUR	1.000,00
g)	der Kreis Stormarn, mit einem Geschäftsanteil, nunmehr bezeichnet mit Nr. 7 in Höhe von	EUR	1.000,00
h)	der Kreis Dithmarschen, mit einem Geschäftsanteil, nunmehr bezeichnet mit Nr. 8 in Höhe von	EUR	1.000,00
i)	der Landkreis Ludwigslust, mit einem Geschäftsanteil, nunmehr bezeichnet mit Nr. 9 in Höhe von	EUR	1.000,00
j)	der Landkreis Cuxhaven, mit einem Geschäftsanteil, nunmehr bezeichnet mit Nr. 10 in Höhe von	EUR	1.000,00
k)	der Landkreis Harburg, mit einem Geschäftsanteil, nunmehr bezeichnet mit Nr. 11 in Höhe von	EUR	1.000,00
l)	der Landkreis Lüchow-Dannenberg , mit einem Geschäftsanteil, nunmehr bezeichnet mit Nr. 12 in Höhe von	EUR	1.000,00
m)	der Landkreis Lüneburg , mit einem Geschäftsanteil, nunmehr bezeichnet mit Nr. 13 in Höhe von	EUR	1.000,00
n)	der Landkreis Rotenburg (Wümme), mit einem Geschäftsanteil, nunmehr bezeichnet mit Nr. 14 in Höhe von	EUR	1.000,00
o)	der Landkreis Soltau-Fallingb., mit einem Geschäftsanteil, nunmehr bezeichnet mit Nr. 15 in Höhe von	EUR	1.000,00
p)	der Landkreis Stade, mit einem Geschäftsanteil, nunmehr bezeichnet mit Nr. 16 in Höhe von	EUR	1.000,00

- q) der Landkreis Uelzen,  
mit einem Geschäftsanteil, nunmehr bezeichnet mit  
Nr. 17 in Höhe von EUR 1.000,00.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 100.000,00.

Die Geschäftsanteile sind in voller Höhe eingezahlt worden.

## II.

Die Gesellschafter sind erschienen, um eine

### Gesellschafterversammlung

abzuhalten. Da in dieser Versammlung das gesamte Stammkapital vertreten ist, können Beschlüsse rechtswirksam gefasst werden. Unter Verzicht auf die Einhaltung der Frist- und Formvorschriften für die Einberufung einer Gesellschafterversammlung beschließen die Gesellschafter einstimmig:

Die Satzung der Gesellschaft wird – mit Ausnahme von § 1 (Firma, Sitz) – wie aus der **Anlage** ersichtlich – mit Wirkung der Eintragung in das Handelsregister aufgehoben und neu gefasst.

## III.

Es werden hiermit unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt:

Herr Peter Ramin,  
Herr Dieter Rüpcke,  
Herr Wolfgang Nickel,  
Frau Petra Drews,  
sämtlich Bürovorsteher,  
Gänsemarkt 50, 20354 Hamburg,  
- und zwar einen jeden für sich allein -,

den vorgenannten Beschluss zu ändern, zu ergänzen und zum Handelsregister anzumelden.

Die Bevollmächtigten sind jedoch verpflichtet, vor einer etwaigen Änderung oder Ergänzung das Einverständnis des Vollmachtgebers einzuholen, ohne dass die Vollmacht dadurch im Außenverhältnis eingeschränkt wird.

Die Vollmacht erlischt mit der Eintragung der Satzungsänderungen in das Handelsregister.

Nebst der Anlage vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Rolf-Bernd Fohr

Wohn

Jutta Hartwig

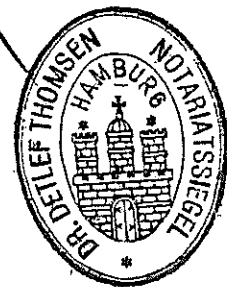
Wagner  
Mischke

Wolfgang Weller

Jürgen Frenz

Detlev Thomsen

Thomsen  
Notar



**Gesellschaftsvertrag**  
der  
*Hamburg Marketing GmbH*

Übersicht

- § 1 Firma der Gesellschaft, Sitz
- § 2 Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Stammkapital, Geschäftsanteile
- § 4 Organe der Gesellschaft
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Vertretung der Gesellschaft
- § 7 Aufsichtsrat; Zusammensetzung, Wahl
- § 8 Aufsichtsrat; Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte
- § 9 Aufsichtsrat; Geschäftsordnung, Ausschüsse
- § 10 Aufsichtsrat; Beschlussfähigkeit, Stellvertretung
- § 11 Gesellschafterversammlung
- § 12 Geschäftsjahr
- § 13 Jahresabschluss; Aufstellung, Prüfung, Beschluss
- § 14 Beziehungen zur Freien und Hansestadt Hamburg, Beteiligungen
- § 15 Bekanntmachungen
- § 16 Schlussbestimmungen

§ 1

**Firma der Gesellschaft, Sitz**

Die Gesellschaft führt die Firma Hamburg Marketing GmbH. Ihr Sitz ist Hamburg.

§ 2

**Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Steigerung der nationalen und internationalen Bekanntheit Hamburgs als Stadt und Metropolregion durch effektives, professionelles und profiliertes Standortmarketing auf der Grundlage einer Markenstrategie sowie die Erhöhung der Wahrnehmung der nationalen und internationalen Standortattraktivität. Die Gesellschaft soll in ihrer Funktion als Holding-Mutter zentrale Steuerungsinstanz für übergreifende Marketing-Aspekte der Außendarstellung Hamburgs und der Metropolregion gegenüber allen relevanten Akteuren sein und zusätzlich mit eigenen Maßnahmen die übergeordnete Vermarktung Hamburgs sicherstellen. Dabei wird sie sich auf die strategische Ausrichtung des Hamburg Marketings sowie auf die Erarbeitung und Umsetzung strategischer Kommunikationskonzepte konzentrieren sowie Werbe- und Marketingdienstleistungen erbringen. Zielsetzung ist innerhalb dieses Rahmens die Förderung der Attraktivität der Metropolregion Hamburg als touristisches Reiseziel sowie als Wirtschaftsraum. Die Hamburg Marketing GmbH (HMG) bestimmt auch die strategischen Ziele der HWF Hamburgische Gesellschaft für Wirtschaftsförderung mbH (HWF) und Hamburg Tourismus GmbH (HHT) als Elemente des Gesamtmarketings und trägt solchermaßen zur systematischen Verzahnung dieser Bereiche bei, um auf diesem Wege ein unternehmensübergreifendes globales Hamburg Marketing zu realisieren. Als Holding übernimmt die Gesellschaft außerdem gegen Entgelt in den Bereichen Unternehmenskommunikation, Medienarbeit, Finanzbuchhaltung, IT, Controlling, Personal und Projektmanagement Querschnitts-, Beratungs- und Sonderaufgaben für ihre Tochterunternehmen.
  
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle mit dem Gegenstand des Unternehmens im Zusammenhang stehenden Geschäfte durchzuführen. Die Gesellschaft kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen.

- (3) Das Unternehmen hat die sonstigen vom Senat festgelegten öffentlichen Interessen zu beachten, z.B. arbeitsmarkt- und ausbildungspolitische Zielsetzungen.

### § 3

#### **Stammkapital, Geschäftsanteile**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000 Euro.
- (2) Von dem Stammkapital entfallen auf die Freie und Hansestadt Hamburg 77.500 Euro, auf die Handelskammer Hamburg 15.000 Euro und jeweils 500 Euro auf die Landkreise Ludwigslust, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade und Uelzen sowie die Kreise Herzogtum-Lauenburg, Pinneberg, Segeberg, Steinburg, Stormarn und Dithmarschen.
- (3) Die Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteils bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

### § 4

#### **Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind

1. der oder die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen („die Geschäftsführung“),
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung

### § 5

#### **Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat mehrere Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen. Für die Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften HWF und HHT ist jeweils mindes-

tens ein Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin der HMG zum Geschäftsführer bzw. zur Geschäftsführerin zu bestellen.

- (2) Die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## § 6

### Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin zusammen mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.
- (2) Ist vorübergehend ausnahmsweise nur ein Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin bestellt, ist dieser/diese allein vertretungsberechtigt

## § 7

### Aufsichtsrat; Zusammensetzung, Wahl

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Der Erste Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg ist Mitglied des Aufsichtsrates und übernimmt den Vorsitz im Aufsichtsrat. Sechs weitere Mitglieder werden von der Freien und Hansestadt Hamburg entsandt. Drei Mitglieder werden von der Handelskammer Hamburg und zwei von den Kreisen und Landkreisen der Metropolregion Hamburg entsandt.
- (2) Alle Mitglieder des Aufsichtsrates können längstens auf die nach § 102 des Aktiengesetzes zulässige Zeit bestellt werden. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ein oder mehrere bestimmte Mitglieder jeweils ein Ersatzmitglied bestellt werden, das bei Ausscheiden des betreffenden Mitglieds für dessen restliche Amtszeit an seine Stelle tritt.
- (4) Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds kann, falls ein Ersatzmitglied nicht bestellt ist, ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt werden.

- (5) Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt der Erste Bürgermeister. Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte dessen/deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Scheidet der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin aus seinem/ihrer Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

## § 8

### **Aufsichtsrat; Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte**

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen zu beraten und deren Geschäftsführung zu überwachen. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Dem Aufsichtsrat soll nicht mehr als ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören, Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.
- (2) Vor jeder Aufsichtsratssitzung legt die Geschäftsführung die zur Vorbereitung zu versendenden Unterlagen der Gesellschafterversammlung zur Stellungnahme vor. Daher ist vor jeder Aufsichtsratssitzung in der Regel eine die jeweilige Sitzung vorbereitende Gesellschafterversammlung durchzuführen, die empfehlenden Charakter hat.
- (3) Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre, wiederholte Bestellung ist zulässig. Die weitere Zustimmung durch einen Gesellschafterbeschluss bleibt hiervon unberührt (§ 11 Abs. 1 Nr. 4).
- (4) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:
1. die Bestellung und Abberufung von Prokuristen bzw. Prokuristinnen und Generalbevollmächtigten, eine Einzelprokura darf nicht erteilt werden.
  2. der Wirtschaftsplan und seine Änderungen sowie Entscheidungen über Aufträge, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind oder bei denen die Ansätze

im Wirtschaftsplan überschritten werden, ab einer in der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrates für die Geschäftsführung festgelegten Wertgrenze,

3. Marketing- und Werbepläne,
  4. Grundstücksgeschäfte sowie Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer vom Aufsichtsrat in der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrates für die Geschäftsführung zu bestimmenden Zeitdauer und/oder Wertgrenze,
  5. die Aufnahme von Anleihen oder Krediten ab einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Wertgrenze, sofern damit das mit dem Wirtschaftsplan genehmigte Aufnahmevermögen überschritten wird,
  6. die Festlegung von Grundsätzen und Handlungsrahmen für die Aufnahme und Gewährung von Krediten und Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten,
  7. die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten, mit finanziellen Auswirkungen,
  8. der Abschluss von Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen (D&O-Versicherungen) für Geschäftsführungen,
  9. die Gründung anderer Unternehmen, der Erwerb, die Veräußerung sowie Belastung von Beteiligungsrechten, die Maßnahmen i.S.d. § 14 Abs. 3 Satz 2 sowie die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten.
- (5) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.
- (6) Der Aufsichtsrat bestimmt in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, welche weiteren Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (7) Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates nach den aktienrechtlichen Vorschriften.

## § 9

### **Aufsichtsrat; Geschäftsordnung, Ausschüsse**

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Er kann Ausschüsse von mindestens drei seiner Mitglieder bilden und ihnen einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung oder, soweit § 107 Absatz 3 Satz 2 des Aktiengesetzes nicht entgegensteht, durch einstimmigen Beschluss zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (3) Der Aufsichtsrat bildet einen Wirtschaftsausschuss, der aus drei seiner Mitglieder besteht und in den jeweils ein Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg, der Handelskammer Hamburg und der Kreise und Landkreise der Metropolregion Hamburg entsandt werden. Aufgabe des Wirtschaftsausschusses ist es, in eilbedürftigen Fällen über die Zustimmung über Aufträge, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind oder bei denen die Ansätze im Wirtschaftsplan überschritten werden, entsprechend § 8 Absatz (4) Ziffer 2 für den Aufsichtsrat zu entscheiden.

## § 10

### **Aufsichtsrat; Beschlussfähigkeit, Stellvertretung**

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt; § 108 Abs. 3 AktG ist anwendbar. Das gleiche gilt für die Ausschüsse mit der Maßgabe, dass in jedem Fall mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen müssen.
- (2) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen von Aufsichtsratsmitgliedern können nicht bestellt werden. An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können jedoch Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn sie von diesen hierzu schriftlich ermächtigt sind. Sie können auch schriftliche Stimmabgaben der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder überreichen.

**§ 11**

**Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über
1. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,
  2. die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats,
  3. die Wahl des Abschlussprüfers,
  4. die Zahl der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen und über die Bedingungen der Anstellungsverträge sowie deren Änderung,
  5. die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile von solchen.
- (2) Ein Gesellschafter ist auch in eigenen Angelegenheiten und insbesondere zu den in § 47 Abs. 4 GmbHG aufgeführten Beschlussgegenständen stimmberechtigt.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Je Euro 500,- eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen. Jeder Gesellschafter kann sich bei der Beschlussfassung durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Landkreise und Kreise sind verpflichtet, zur Wahrnehmung ihrer Gesellschafterrechte einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen und entsprechend zu bevollmächtigen. Bis zur Bestellung eines gemeinsamen Vertreters ruhen die Gesellschafterrechte der Landkreise und Kreise.

**§ 12**

**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

### § 13

#### **Jahresabschluss; Aufstellung, Prüfung, Beschluss**

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vor.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichts, über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns und über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu beschließen.

### § 14

#### **Beziehungen zur Freien und Hansestadt Hamburg, Beteiligungen**

- (1) Die für die Finanzen zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie kann dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften nehmen.
- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes in Anspruch. Dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes zu.

- (3) Die Gesellschaft darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 20 % des Grund- oder Stammkapitals nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg vorliegt, in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sind. Der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf es auch, wenn eine solche Beteiligung erhöht, ganz oder zum Teil veräußert oder eine Maßnahme vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderung des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) durchgeführt werden soll. Bei einer Mehrheitsbeteiligung ist außerdem eine Regelung gemäß Satz 1 und 2 dieses Absatzes zu treffen.

## **§ 15**

### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 16**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem von den Gesellschaftern erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt, als dies rechtlich nur möglich ist. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke ergeben sollte.
- (2) Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Beglaubigte Abschrift

Vollmacht

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH), vertreten durch die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI),

bevollmächtigt hiermit

Herrn Dr. Rolf-Barnim Foth,  
geb. am 03.11.1957  
Anschrift: Husumer Straße 10  
20251 Hamburg

- nachfolgend auch „der Bevollmächtigte“ genannt -

die FHH am 21.06.2011 in den Gesellschafterversammlungen der Hamburg Marketing Gesellschaft mbH zu vertreten, und

- a) die Zustimmung zur Teilung, Veräußerung und Übertragung von Geschäftsanteilen zu erteilen sowie
- b) das Stimmrecht für den Beschluss über die Aufhebung und Neufassung der Satzung auszuüben und alle insoweit erforderlichen oder dienlichen Erklärungen abzugeben.

Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

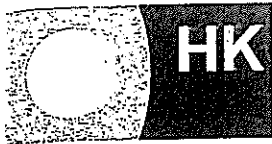
Hamburg, 27. Juni 2011

Ort, Datum

*Andreas Rieckhof*



Unterschrift (Andreas Rieckhof, Staatsrat der Hamburg)



Handelskammer  
Hamburg

Beglaubigte Abschrift

Hamburg, 20. Juni 2011

### Vollmacht für die Gesellschafterversammlung der Hamburg Marketing GmbH

Wir erteilen Herrn Reinhard Wolf die Vollmacht, unsere Handelskammer Hamburg bei der Gesellschafterversammlung der Hamburg-Marketing GmbH am 21. Juni 2011 in Hamburg, zu vertreten und die Gesellschafterverträge zu unterzeichnen.

Fritz Horst Melsheimer  
Präses

Prof. Dr. Hans-Jörg Schmidt-Trenz  
Hauptgeschäftsführer



# Beglaubigte Abschrift

## Vollmacht

Der Kreis Stormarn, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe, im Folgenden "Kreis" genannt, bevollmächtigt hiermit

Herrn Hermann Harder ,  
geb. am 14.01.1956  
Anschrift: Gustav-Delle-Str. 28d, 22926 Ahrensburg  
- nachfolgend auch „der Bevollmächtigte“ genannt -

den Kreis Stormarn zu vertreten, und zwar

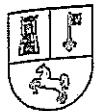
- a) in einer Gesellschafterversammlung der Gesellschaft in Firma Hamburg Marketing GmbH, Hamburg, die Zustimmung zur Teilung ihres Geschäftsanteils in zwei gleiche Teile zu erteilen, ferner die Zustimmung gemäß der Satzung der Hamburg Marketing GmbH und die Zustimmung zur Übertragung gemäß § 46 GmbHG zu erteilen,
- b) der Bevollmächtigte wird auch ermächtigt, einen Geschäftsanteil in Höhe von EUR 500,- an die Freie und Hansestadt Hamburg zu übertragen und alle soweit erforderlichen oder dienlichen Erklärungen abzugeben,
- c) Vereinbarungen zur finanziellen Beteiligung an den Betriebskosten und dem Projektbudget der Gesellschaft in Firma Hamburg Marketing GmbH, Hamburg, zu vereinbaren,
- d) in einer Gesellschafterversammlung der Gesellschaft Hamburg Marketing GmbH, Hamburg, die über Satzungsänderungen beschließt, das Stimmrecht auszuüben und alle insoweit erforderlichen oder dienlichen Erklärungen abzugeben.

Die Vollmacht gilt auch gegenüber Gerichten und Behörden. Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und befugt, Untervollmachten zu erteilen.

Bad Oldesloe, 20. Juni 2011

  
Klaus Plöger  
Landrat





LANDKREIS STADE

Stärke · Vielfalt · Zukunft

Beglaubigte Abschrift

DER LANDRAT



metropolregion hamburg

Stadt Land Fluss

Landkreis Stade \* 21677 Stade

20. Juni 2011

## Vollmacht

Der Landkreis Stade, Am Sande 2, 21682 Stade, bevollmächtigt hiermit  
- im Folgenden "Kreis"/oder "Landkreis" genannt -

Herrn Landrat Joachim Bordt,  
geb. am 20. Mai 1947  
Anschrift: Landkreis Harburg, Schlossplatz 6, 21423 Winsen  
- nachfolgend auch „der/die Bevollmächtigte“ genannt -

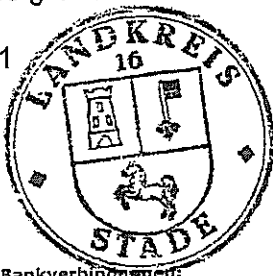
den Landkreis Stade zu vertreten, und zwar

- in einer Gesellschafterversammlung der Gesellschaft in Firma Hamburg Marketing GmbH, Hamburg, die Zustimmung zur Teilung ihres Geschäftsanteils in zwei gleiche Teile zu erteilen, ferner die Zustimmung gemäß der Satzung der Hamburg Marketing GmbH und die Zustimmung zur Übertragung gemäß § 46 GmbHG zu erteilen,
- der/die Bevollmächtigte wird auch ermächtigt, einen Geschäftsanteil in Höhe von EUR 500,- an die Freie und Hansestadt Hamburg zu übertragen und alle soweit erforderlichen oder dienlichen Erklärungen abzugeben,
- Vereinbarungen zur finanziellen Beteiligung an den Betriebskosten und dem Projektbudget der Gesellschaft in Firma Hamburg Marketing GmbH, Hamburg, zu vereinbaren,
- in einer Gesellschafterversammlung der Gesellschaft Hamburg Marketing GmbH, Hamburg, die über Satzungsänderungen beschließt, das Stimmrecht auszuüben und alle insoweit erforderlichen oder dienlichen Erklärungen abzugeben.

Die Vollmacht gilt auch gegenüber Gerichten und Behörden. Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und befugt, Untervollmachten zu erteilen.

Stade, 20. Juni 2011

Michael Roesberg  
Landrat



### Hauptdienstgebäude:

Kreishaus  
Am Sande 2  
21682 Stade  
Telefon: (0 41 41) 12-0  
Telefax: (0 41 41) 12-247  
eMail: info@landkreis-stade.de  
www.landkreis-stade.de

### Bankverbindungen:

Kreissparkasse Stade  
Konto-Nr.: 100 024 - BLZ: 241 511 16  
Volksbank Stade-Cuxhaven eG  
Konto-Nr.: 100 12 12 500 - BLZ: 241 910 15  
Postbank Hamburg  
Konto-Nr.: 75 37 207 - BLZ: 200 100 20

### Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag:  
8.00 bis 12.00 Uhr + 14.00 bis 15.30 Uhr  
Mittwoch, Freitag:  
8.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag:  
8.00 bis 17.00 Uhr

### Öffnungszeiten Straßenverkehrsamt Stade und Buxtehude:

Montag, Dienstag:  
8.00 bis 15.30 Uhr  
Mittwoch, Freitag:  
8.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag:  
8.00 bis 18.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten können gerne Termine vereinbart werden.

# Beglaubigte Abschrift

## Vollmacht

Der Landkreis Uelzen, Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen, im Folgenden "Landkreis" genannt, bevollmächtigt hiermit

Herrn Landrat Jürgen Schulz,  
geb. am 25. Oktober 1956,  
Königsberger Str. 10, 29439 Lüchow  
- nachfolgend auch „der Bevollmächtigte“ genannt -,

den Landkreis Uelzen zu vertreten, und zwar

- a) in einer Gesellschafterversammlung der Gesellschaft in Firma Hamburg Marketing GmbH, Hamburg, die Zustimmung zur Teilung ihres Geschäftsanteils in zwei gleiche Teile zu erteilen, ferner die Zustimmung gemäß der Satzung der Hamburg Marketing GmbH und die Zustimmung zur Übertragung gemäß § 46 GmbHG zu erteilen,
- b) der Bevollmächtigte wird auch ermächtigt, einen Geschäftsanteil in Höhe von EUR 500,- an die Freie und Hansestadt Hamburg zu übertragen und alle soweit erforderlichen oder dienlichen Erklärungen abzugeben,
- c) Vereinbarungen zur finanziellen Beteiligung an den Betriebskosten und dem Projektbudget der Gesellschaft in Firma Hamburg Marketing GmbH, Hamburg, zu vereinbaren,
- d) in einer Gesellschafterversammlung der Gesellschaft Hamburg Marketing GmbH, Hamburg, die über Satzungsänderungen beschließt, das Stimmrecht auszuüben und alle insoweit erforderlichen oder dienlichen Erklärungen abzugeben.

Die Vollmacht gilt auch gegenüber Gerichten und Behörden. Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und befugt, Untervollmachten zu erteilen.

Uelzen, 21.6.2011  
Ort, Datum

Dr. Elst  
Unterschriften



ard v. Schweinitz  
Thomsen  
Bredthauer  
Vollbrecht  
el Commichau  
Mulert, LL.M.  
im Radke, LL.M.\*

amgaensemarkt

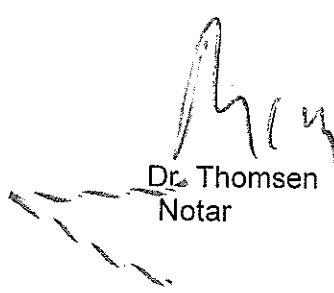
rkt 50  
mburg

35 55 3 - 0  
35 55 3 - 300

t-amgaensemarkt.de  
Sydney

bereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

burg, den 22. Juni 2011

  
Dr. Thomsen  
Notar